

Wann eine Blutgrätsche (Schmerzens-) Geld Wert ist - oder: Wo hört Sport auf und fängt Körperverletzung an?

Aus aktuellem Anlass wählte ich für diesen Beitrag das Thema Schmerzensgeld im Sport. Als oberster Grundsatz gilt: Kein Mensch darf einen Anderen verletzen. Tut er oder sie das doch, kommen zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzensgeld und Schadensersatz wie Krankenhauskosten etc.) und ein strafrechtliches Verfahren (Körperverletzung, § 223 StGB) in Betracht.

Nimmt aber jemand an einem Kontaktsport teil, so nimmt er Verletzungen in Kauf, die bei regelgerechtem Spiel oder auch bei „geringfügigen Regelverstößen“ (so das OLG Hamm) passieren. Dies gründet sich darauf, dass bei derartigem Sport ohnehin ein „gewisses Gefahrenpotential“ besteht, auch wenn die Regeln eingehalten werden. Ein Sportler, der in diesem Falle Schadensersatz von einem anderen Sportler verlangt, würde sich widersprüchlich verhalten, denn durch die Teilnahme am Spiel war er sich des Risikos bewusst. Hierbei ist zum Beispiel entschieden worden, dass der Aufprall auf eine Begrenzungswand (beim Kampf um den Ball) noch zum normalen Risiko gehört.

Bei sogenannten „geringfügigen Regelverstößen“ in typischen Spiellagen ist daher eine Haftung des Verletzers ausgeschlossen. Wenn also eine Verletzung durch übereifrigen Spieleinsatz, bloße Unüberlegtheit oder bei wettkampfbedingter Übermüdung passiert, können vom Verletzten keine Ansprüche geltend gemacht werden. Gleiches gilt bei „(leicht) fahrlässigem technischen Versagen“, also, wenn der Verletzer es einfach nicht besser kann / oder weiß.

Anders ist es, wenn die Grenze von noch gerechtfertigter Härte und unfairer Regelverstoß überschritten wird. Als Grundlage sind natürlich die jeweiligen Spielregeln heranzuziehen. Hierbei ist nicht in erster Linie auf die Folgen der Verletzung zu achten, sondern auf die Entstehung. Wenn kein schwerer Regelverstoß vorliegt, ist nicht deshalb eine Haftung gegeben, weil der Gegenspieler unglücklich gefallen ist und sich erheblich verletzt.

Problematisch für den Verletzten ist immer, dass er selbst beweisen muss, dass seitens des Mitspielers ein derart grober Regelverstoß vorliegt, dass eine Haftung ausgelöst wird. Dies ist meist schwierig und führt oft dazu, dass Gerichte im Zweifel einen weniger schweren Regelverstoß und folglich keine Haftung annehmen. Hinzu kommt, dass nirgends festgelegt ist, wann ein Regelverstoß – Beweis hin oder her – schwer genug ist, dass er eine Haftung auslöst. Somit ist man bei derartigen Verfahren oft im unsicheren Bereich.

Sicher ist jedoch, dass man bei „gefährlicheren“ Sportarten, wie Boxen oder Karate ein höheres (Grund-) Verletzungsrisiko in Kauf nehmen muss, als bei „ungefährlicheren“ Sportarten wie Tennis oder Volleyball, bei denen kein Körperkontakt zum Gegenspieler stattfindet.

Im Endeffekt ist man – und das wird wenig überraschen – grundsätzlich auf der sicheren Seite, wenn man sich an die (festgeschriebenen) Regeln der Sportart hält.